

Kindertagesstättenordnung

für die Kindertagesstätte Schatzinsel der deine kindertagesstätte gGmbH

1. Grundsätzliches

(1) Die Kindergarten-/krippenarbeit der deine Kindertagesstätte gGmbH (nachfolgend: Träger) gründet sich auf die Werte Menschlichkeit, Integrität, Verantwortlichkeit und Fürsorge. Als christlich überkonfessioneller Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe sehen wir jedes Kind als einzigartiges Geschöpf Gottes und wollen es zu einer selbstständigen und selbstbewussten Persönlichkeit erziehen.

(2) Kindern wird in der Kindertagesstätte Schatzinsel (nachfolgend: auch Schatzinsel oder Einrichtung) die Möglichkeit gegeben, vor dem Hintergrund ihrer eigenen familiären Lebenserfahrung und einem neuen bzw. anderen Lebensraum, den sie sich mit Eintritt in die Kindertagesstätte erschließen, ihr Kindsein mit seinen Bedürfnissen leben zu können. Dazu gehört, dass sie auch in diesem neuen Lebensraum ihre Erfahrungen und Möglichkeiten erweitern, wachsen und reifen lassen können. Das Erleben von Gemeinschaft in der Einrichtung und das Gestalten von gemeinsamer Zeit mit Gleichaltrigen gehört zu diesen Erfahrungen und Möglichkeiten, die die Schatzinsel den Kindern bieten möchte.

2. Zusammenarbeit

(1) Die Aufgaben, Kinder zu betreuen, sie zu erziehen und zu bilden, sind nicht voneinander zu trennen und liegen zuerst in der Verantwortung der Eltern. Die Kindertagesstätten-Arbeit des Trägers ergänzt das Elternhaus in der Verantwortung für die Erziehung der Kinder. Die Einrichtung übernimmt unterstützend diese Aufgabe auf der Grundlage seiner Konzeption. Eine Zusammenarbeit mit den Eltern ist deshalb unerlässlich und setzt gegenseitige Information voraus.

(2) Voraussetzung für eine sich gegenseitig ergänzende Erziehung Ihres Kindes ist eine enge Zusammenarbeit zwischen Ihnen und der Kita Schatzinsel. Wir bitten Sie deshalb, an den Elternabenden und sonstigen Veranstaltungen der Einrichtung teilzunehmen und die Sprechzeiten der Erzieherinnen und Erzieher zu nutzen, um mit ihnen Fragen der Erziehung zu besprechen. Dieses Verständnis voraussetzend, sorgt der Träger der Kita Schatzinsel für eine fachgerechte Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen.

3. Aufnahme des Kindes

(1) Die Aufnahme erfolgt nach dem Alter und den sozialen Gegebenheiten. Durch die Anmeldung wird kein Rechtsanspruch auf die Annahme in den Schatzinsel erhoben.

(2) Der mit der Aufnahme erworbene Anspruch auf einen Kinderkrippenplatz in der Einrichtung erlischt, wenn

- a) der Beitrag länger als zwei Monate nicht in voller Höhe entrichtet worden ist,
- b) die Personensorgeberechtigten trotz vorheriger schriftlicher Mahnung ihren Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag nicht oder nicht vollständig nachkommen,
- c) das Vertrauensverhältnis zwischen dem Träger und den Personensorgeberechtigten gestört ist.

Ferner erlischt der Anspruch zum 31.07. eines Jahres, nach dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat.

(3) Der mit der Aufnahme erworbene Anspruch auf einen Kindergartenplatz in der Einrichtung erlischt, wenn

- a) das Kind schulpflichtig wird,
- b) Beiträge länger als zwei Monate nicht in voller Höhe entrichtet worden ist,
- c) die Personensorgeberechtigten trotz vorheriger schriftlicher Mahnung ihren Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag nicht oder nicht vollständig nachkommen,
- d) das Vertrauensverhältnis zwischen dem Träger und den Personensorgeberechtigten gestört ist.

- (4) Nach Zusage des Kindertagesstättenplatzes, sind bis zu Beginn der Betreuung in der Einrichtung vorzulegen:
- der unterschriebene Betreuungsvertrag,
 - die unterschriebene verbindliche Erklärung der Personensorgeberechtigten zum Einkommen.

4. Öffnungszeiten

- (1) Die Kita Schatzinsel bietet in den unterschiedlichen Gruppen montags bis freitags eine Kernbetreuungszeit von 8.00 – 13.00, bzw. 14:00, bzw. 15:00 oder 16:00 Uhr an.
- (2) Die Kinder sollen bis spätestens 8:30 Uhr zur Schatzinsel gebracht werden. Das Abholen erfolgt rechtzeitig, damit ggf. noch ein Austausch mit den Fachkräften stattfinden kann. Wiederholte Verspätungen werden abgemahnt und können zur Kündigung des Betreuungsplatzes führen.
- (3) In der Zeit von 7:00 Uhr bis 8:00 Uhr wird ein Frühdienst angeboten.
- (4) Für alle Krippenkinder ist ein Mittagessen obligatorisch. Für die Kindergartenkinder ist das Mittagessen obligatorisch, sofern sie den Schatzinsel länger als 13:00 Uhr besuchen. Zu den Kosten wird auf Ziffer 8 (10) verwiesen.
- (5) Der Schatzinsel schließt jährlich an bis zu 30 Werktagen im Jahr.
- (6) Die allgemeinen Öffnungszeiten, Ferientermine und Schließungen bei Studientagen u.a. werden vom Träger, bzw. zentral von der Stadt Delmenhorst festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig mitgeteilt.
- (7) Über Absatz 5 hinaus ist der Träger berechtigt, die Einrichtung bei Krankheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zeitweilig zu schließen, falls Aufsicht und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet werden können, sowie bei ansteckenden Krankheiten oder aus anderen zwingenden dienstlichen Gründen. Die Personensorgeberechtigten werden über den Grund und die voraussichtliche Dauer der zeitweiligen Schließung unverzüglich benachrichtigt. Es besteht kein Anspruch auf die Erstattung von Elternbeiträgen.
- (8) Aus pädagogischen und organisatorischen Gründen ist es notwendig, dass die Kinder pünktlich und regelmäßig gebracht und abgeholt werden. **Beim Fehlen eines Kindes bitten wir um unverzügliche Benachrichtigung - am gleichen Tag bis 8:30 Uhr.**

5. Aufsichtspflicht

- (1) Die Aufsichtspflicht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthalts der Kinder in der Schatzinsel, einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen, etc. Sie beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und endet bei Abholung aus der Einrichtung mit der Übergabe des Kindes an die Personensorgeberechtigten oder Ihre Beauftragten.
- (2) Sollten andere Personen als die Personensorgeberechtigten das Kind abholen, ist eine persönliche Mitteilung oder schriftliche Erklärung erforderlich. Auch bei entsprechender schriftlicher Erklärung sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kita Schatzinsel berechtigt zu prüfen, ob die damit verbundene Entscheidung im Einzelfall, etwa bei Bestehen von besonderen Gefahren, verantwortet werden kann. In jedem Fall müssen die Personen, die das Kind abholen, das 15. Lebensjahr vollendet haben. Das Personal hält sich vor, dass abholberechtigte Personen sich mit einem amtlichen Ausweisdokument ausweisen müssen.
- (3) Bei Veranstaltungen mit Elternbeteiligung liegt die Aufsichtspflicht bei den Eltern.

6. Versicherung

- (1) Die Kinder in der Einrichtung sind nach § 539 Ziffer 14a RVO bei Unfall versichert:
- a) auf direkten Weg zur oder von der Einrichtung

- b) während des Aufenthaltes in der Einrichtung
- c) während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb seines Grundstückes (Spaziergänge, Feste, etc.)

(2) Der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung besteht nur für Personenschäden, nicht für Sachschäden oder Gewährung von Schmerzensgeld.

(3) Alle Unfälle, die auf dem Wege von oder zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung der Einrichtung unverzüglich zu melden, damit eine Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

(4) Kinder, die in der Einrichtung nicht aufgenommen sind, insbesondere Gastkinder, sind bei Unfall nicht versichert.

7. Krankheitsfälle

(1) Bei Krankheitsverdacht oder Krankheiten ansteckender Art ist der Besuch der Einrichtung sofort zu unterbrechen. Die Einrichtung ist über ansteckende Krankheiten in Kenntnis zu setzen. Der Besuch darf erst wieder fortgesetzt werden, wenn das Kind ansteckungsfrei ist. Auf Verlangen der Erzieher/innen ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Unabhängig davon sind die Erzieher/innen berechtigt, Personensorgeberechtigte zur Abholung des Kindes aufzufordern.

(2) Eine Verabreichung von Medikamenten kann nur in begründeten Ausnahmefällen und nach schriftlicher ärztlicher Verordnung in Absprache mit dem Arzt und dem schriftlichen Einverständnis der Personensorgeberechtigten erfolgen. Ein Anspruch der Personensorgeberechtigten auf die Verabreichung von Medikamenten besteht nicht. Die Entscheidung obliegt den Erzieherinnen und Erziehern. Die Haftung der Erzieher erstreckt sich ausschließlich auf Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

8. Elternbeiträge

(1) Die Kita Schatzinsel wird durch Elternbeiträge (für Kinder vor Vollendung des 3. Lebensjahres), Zuschüssen der Stadt Delmenhorst und des Landesjugendamts sowie Spenden finanziert. Zahlungspflichtig für den Elternbeitrag sind die Eltern, Pflegeeltern oder sonstige Personensorgeberechtigte. Daneben haften auch die Personen, die das Kind für den Besuch in der Einrichtung angemeldet haben. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Der monatliche Beitrag wird vom Träger für das laufende Einrichtungsjahr festgelegt. Der Träger kann den Elternbeitrag wegen allgemeiner Kostensteigerung oder aufgrund von Vorgaben der Stadt Delmenhorst durch schriftliche Erklärung gegenüber den Personensorgeberechtigten im Rahmen dieser Kostensteigerung auch während eines Einrichtungsjahres neu festsetzen.

(3) Der Betrag ist zum ersten eines Monats fällig. Rückständige Beiträge werden durch den Träger unter Erhebung von Mahngebühren in Höhe von 7,50 EUR beigetrieben. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt dem Träger unbenommen.

(4) Beitragserhöhungen werden den Personensorgeberechtigten sechs Wochen vorher mitgeteilt. Die beitragspflichtigen Personensorgeberechtigten erklären sich mit diesem Beitragsfestsetzungsverfahren durch Unterzeichnung des Betreuungsvertrages einverstanden.

(5) Ändern sich im Laufe der Vertragszeit die für die Berechnung des Beitrags maßgeblichen Umstände, so sind die Personenberechtigten verpflichtet dies unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Der neu zu berechnende Elternbeitrag gilt im Fall einer Erhöhung mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats, im Übrigen mit Beginn des auf die Nachweiserbringung folgenden Monats.

(6) Der Elternbeitrag ist während des gesamten Einrichtungsjahres (in der Regel: 1. August bis 31. Juli des Folgejahrs), auch in den Ferien und bei Krankheit des Kindes sowie bei vorübergehender Schließung der Einrichtung aus dienstlichen oder betriebstechnischen Gründen oder bei Berufstagen in voller Höhe zu entrichten. Die Verpflichtung zur Zahlung entsteht mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in der

Schatzinsel aufgenommen wird und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Schatzinsel ausscheidet. Vollendet das zu betreuende Kind im vereinbarten Betreuungszeitraum das dritte Lebensjahr, dann endet die Beitragspflicht zum Ende des vorangegangenen Monats, in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird.

(7) Der Träger ist berechtigt Verpflegungsgeld (z.B. für Getränke während der Betreuung) zu erheben. Die Kosten für das Mittagessen (vgl. Ziffer 4 (4)) sind zusätzlich zum Elternbeitrag zu leisten und werden den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekanntgegeben.

(8) Weitere Nebenkosten, die nicht im Beitrag enthalten sind, z.B. für Frühstück, Ausflüge, Kochen, Backen, Basteln, besondere Veranstaltungen, etc. werden mit den Eltern besprochen und eingesammelt.

(9) Wer aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage ist, den vollen Elternbeitrag und das volle Essensgeld zu zahlen, kann beim örtlichen Jugend- oder Sozialamt einen Antrag auf Übernahme der Kosten stellen.

(10) Nachfolgende Beiträge werden erhoben, nachfolgende Angaben sind nachzuweisen:

a) Die Elternbeiträge ergeben sich aus der Betreuungszeit und dem maßgeblichen Jahreseinkommen. Zur Berechnung wird auf die „Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege“ verwiesen.

Ferner wird auf die Veröffentlichung der Stadt Delmenhorst verwiesen.

b) Wenn mehr als ein Kind einer Familie gleichzeitig kostenbeitragspflichtige Tageseinrichtungen oder Kindertagespflege in Anspruch nehmen und für sie jeweils eine Beitragspflicht besteht, durchschnittlich mindestens 20 Stunden pro Woche bezogen auf ein Kindertagesstättenjahr (August bis Juli eines Jahres) eine Kindertageseinrichtung (Krippe, Kindergarten, Hort) oder werden in Kindertagespflege betreut, dann ermäßigt sich der Beitrag für das zweite betreute Kind um 50 %, für das dritte betreute und jedes weitere betreute Kind um 100%. Dies gilt auch für beitragspflichtige Jugendhilfeangebote im Rahmen der Kooperativen Ganztagsbildung in Grundschulen. Maßgeblich ist die absteigende Altersreihenfolge. Die Inanspruchnahme kurzfristiger Betreuungsangebote, wie z.B. Ferienangebote, bleibt unberücksichtigt.

Die Regelungen der Geschwisterermäßigungen gelten nur für Kindertagespflegeangebote und Einrichtungen, für die nach den §§ 43 bzw. 45 SGB VIII eine Erlaubnis erteilt worden ist und für Kindertagespflegeangebote die in Haushalt der Eltern stattfinden, soweit hierfür eine Berechtigung durch die Stadt Delmenhorst vorliegt.

c) Mit Abschluss des Betreuungsvertrages haben die Beitragspflichtigen dem Träger schriftlich unter Beifügung der Einkommenserklärung das maßgebliche Jahreseinkommen anzugeben. Die Stadt Delmenhorst hält sich vor die Angaben zu überprüfen

d) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

e) Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange die Beitragspflichtigen sich selbst durch eine schriftliche Erklärung der höchsten Einkommensstufe zuordnen. Gleiches gilt im Falle eines allein Beitragspflichtigen. Diese Erklärung ist maßgeblich, bis sie schriftlich mit Wirkung für die Zukunft widerrufen wird.

f) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunft-, Nachweis und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so erfolgt eine Eingruppierung in die höchste Einkommensstufe.

9. Haftung

(1) Eine persönliche Haftpflichtversicherung durch die Einrichtung ist nicht gegeben. Für Garderobe und persönliche Gegenstände der Kinder (auch mitgebrachtes Spielzeug) übernimmt der Träger bei Verlust oder Beschädigung keine Haftung.

(2) Im Falle der Schließung der Schatzinsel aufgrund höherer Gewalt oder eines anderen vom Träger nicht zu verantwortem Umstandes bestehen keine Ansprüche gegenüber dem Träger.

10. Abmeldung

(1) Eine Abmeldung kann nur schriftlich zum 31.07. eines jeden Jahres erfolgen. Dabei ist eine Frist von zwölf Wochen einzuhalten. Bei Nichteinhaltung der Frist wird die Abmeldung erst zum nächstmöglichen Termin wirksam.

(2) Umzug oder Krankheit des Kindes oder der Personensorgeberechtigten, Nichtübereinstimmung in pädagogischen Fragen und ähnliches berechtigen nicht zur außerordentlichen Kündigung des Betreuungsvertrages bzw. zur Einstellung der Beitragszahlung.

(3) Gleichwohl kann in begründeten Ausnahmefällen im gegenseitigen Einvernehmen auf die Einhaltung einer Kündigungsfrist verzichtet werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand. Der Elternbeitrag ist zu entrichten, bis die Abmeldung wirksam wird.

11. Kündigung

(1) Der Träger kann den Betreuungsvertrag fristlos kündigen, wenn:

1. die Personensorgeberechtigten trotz vorheriger schriftlicher Mahnung ihren Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag nicht oder nicht vollständig nachkommen,
2. die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages für mehr als einen Monat ganz oder teilweise im Verzug sind,
3. das Kind besondere Hilfe bedarf, die die Einrichtung trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann.

(2) Die fristlose Kündigung entbindet nicht von der Beitragspflicht. Die Elternbeiträge sind bis zur Aufnahme eines Ersatzkindes weiter zu zahlen.

12. Anerkennung der Schatzinselordnung

Mit der Aufnahme des Kindes in den Schatzinsel wird die Einrichtungsordnung und die Konzeption anerkannt.

13. Betreuungsvertrag

Die vorstehenden Regelungen werden Bestandteil des Betreuungsvertrages, der zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger der Einrichtung in schriftlicher Form abzuschließen ist.

14. Datenschutz

Die Erhebung der personenbezogenen Daten sowie deren Verarbeitung und Nutzung richten sich insbesondere nach § 27 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 61 bis 68 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG/SGB VIII) in den jeweils geltenden Fassungen.

15. Inkrafttreten

Die Einrichtungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Juni 2023 in Kraft.

16. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einrichtungsordnung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser Einrichtungsordnung. Die unwirksamen Bestimmungen sind durch solche Bestimmungen zu ersetzen, die den unwirksamen Bestimmungen am nächsten stehen.